

# Vereinbarung über die Kostentragung, Planungs- und Bau- phase

## zum Biogas-Netzanschluss

zwischen

**bayernets GmbH**  
Poccistraße 7  
80336 München

– nachfolgend *bayernets* –

und

XXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXX  
XXXXXX  
Stationskennziffer: xxxx

– nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt –  
gemeinsam auch Vertragspartner genannt

## Inhaltsverzeichnis

I	PLANUNGSPHASE – PROJEKTSCHRITT 1	5
1	Umfang der Planungsphase	5
2	Voraussetzungen für die Durchführung der Planungsphase	5
3	Planung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen	6
4	Einleitung von Genehmigungsverfahren	7
5	Abschluss der Planungsphase	7
II	BAUPHASE – PROJEKTSCHRITT 2	8
6	Umfang der Bauphase	8
7	Abschluss von Genehmigungsverfahren	9
8	Dingliche Sicherungen	9
9	Vergabe der für den Bau der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen erforderlichen Leistungen	9
10	Bau der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen durch den Anschlussnehmer	11
11	Technische Abnahme der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen	11
12	Übereignung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen	12
13	Inbetriebnahme des Biogas-Netzanschlusses	13
III	KOSTENTRAGUNG	14
14	Planungskosten	14
15	Baukosten	14
16	Kostentragung	14
17	Rechnungsstellung und Zahlung für die Planungskosten	15
18	Rechnungsstellung und Zahlung Baukosten der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen	15
19	Ausnahmen von der Kostentragung gemäß Ziffer 16	15
20	Regelungen zur Kostenverrechnung von Eigen- und Dritteleistungen zwischen den Vertragspartnern	16
21	Allgemeine Zahlungsbedingungen	17
22	Bonitätsprüfungsverfahren und Sicherheitsleistung	17

IV	ALLGEMEINE REGELUNGEN	19
23	Schadensversicherung	19
24	Haftung	19
25	Anpassung an geänderte rechtliche und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen	20
26	Rechtsnachfolge	21
27	Wirtschaftlichkeitsklausel	21
28	Schriftform	21
29	Schiedsgericht	21
30	Salvatorische Klausel	22
31	Laufzeit, Inkrafttreten, Kündigung	22
32	Bestandteile dieser Vereinbarung	23

## Definitionen

<b>Anschlussnehmer</b>	jede juristische oder natürliche Person im Sinne von § 32 Nr. 1 GasNZV, die als Projektentwicklungsträger, Errichter oder Betreiber einer Anlage, mit der Biogas im Sinne von § 3 Nr. 10c des Energiewirtschaftsgesetzes auf Erdgasqualität aufbereitet wird, den Netzanschluss dieser Anlage beansprucht und/oder jede juristische oder natürliche Person im Sinne von § 2 Nr. 8 GasNZV, die am Einspeisepunkt im Sinne von § 3 Nr. 13b des Energiewirtschaftsgesetzes Biogas in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers einspeist.
<b>Biogas-aufbereitungsanlage</b>	Anlage zur Aufbereitung von Biogas im Sinne von § 32 Nr. 3 GasNZV.
<b>Transportkunde</b>	derjenige Transportkunde, der am Einspeisepunkt einen Einspeisekapazitätsvertrag hält und Biogas in das Gasversorgungsnetz der <i>bayernets</i> einspeist.
<b>Biogas-Netzanschluss-einrichtungen</b>	die Verbindungsleitung im Sinne von § 32 Nr. 2 GasNZV, die die Biogas-aufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtungen zur Druckerhöhung und die eichfähige Mengen- und Brennwertmessung des einzuspeisenden Biogases inkl. des für den Biogas-Netzanschluss betriebsnotwendigen Zubehörs (u. a. Nachrichtenkabel zur Übertragung von Betriebsdaten). Die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen sind in Anlage 4 des Biogas-Netzanschlussvertrags (Lageplan) gekennzeichnet.
<b>Weitere Anschluss-einrichtungen</b>	ggf. vorhandene Einrichtungen zur Odorierung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 280-1 und/oder zur Konditionierung des Gases auf die Anforderungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 (inkl. der dazu ggf. erforderlichen Gasbeschaffenheitsmessung) sowie weitere Einrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Biogas-Netzanschluss stehen und nicht selbst zu den Biogas-Netzanschlusseinrichtungen im Sinne der obigen Definition gehören. Die weiteren Anschlusseinrichtungen sind in Anlage 4 des Biogas-Netzanschlussvertrags (Lageplan) gekennzeichnet.
<b>Netzanschlusspunkt</b>	jener Punkt des Biogas-Netzanschlusses, an dem der Besitzübergang hinsichtlich des in das Netz der <i>bayernets</i> eingespeisten Gases vom Anschlussnehmer auf <i>bayernets</i> erfolgt. Der Netzanschlusspunkt wird in Einspeisekapazitätsverträgen als Einspeisepunkt mit dem Transportkunden vereinbart.
<b>Netzeigentümer</b>	Eigentümer des jeweils von <i>bayernets</i> betriebenen Netzes.

## I Planungsphase – Projektschritt 1

### 1 Umfang der Planungsphase

- 1.1 Die Planungsphase beginnt mit Beauftragung der *bayernets* durch den Anschlussnehmer zur Planung des Biogas-Netzanschlusses. Diese Beauftragung erfolgt mit Abschluss der vorliegenden Vereinbarung über die Kostentragung, Planungs- und Bauphase.
- 1.2 Die Planungsphase endet mit der Entscheidung über den Bau des Biogas-Netzanschlusses gemäß nachstehender Ziffer 5.
- 1.3 Während der Planungsphase werden folgende Tätigkeiten ausgeführt:
  - a) die Planung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen (inkl. Erstellung der Planungsunterlagen und Leistungsbeschreibung) und
  - b) die Einleitung von Genehmigungsverfahren für den Bau der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen.
- 1.4 Die Tätigkeiten der Planungsphase gemäß Ziffer 1.3 werden durch *bayernets* durchgeführt. *bayernets* ist berechtigt, diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 1.5 Während der Planungsphase führt *bayernets* die Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.3 auch für ggf. erforderliche weitere Anschlusseinrichtungen durch.
- 1.6 Der Anschlussnehmer wird *bayernets* bei der Durchführung der Tätigkeiten der Planungsphase nach Aufforderung durch *bayernets* bestmöglich auf eigene Kosten unterstützen.

### 2 Voraussetzungen für die Durchführung der Planungsphase

*bayernets* beginnt mit der Durchführung der Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.3 erst nach Erfüllung folgender Bedingungen:

- a) Ein abgeschlossener Biogas-Netzanschlussvertrag zwischen *bayernets* und dem Anschlussnehmer für den Biogas-Netzanschluss gemäß Anlage 1 (Technische Parameter des Biogas-Netzanschlusses) liegt vor.
- b) Ist der Anschlussnehmer nicht Alleineigentümer des/der Grundstücks/e nach Anlage 1 (Technische Parameter des Biogas-Netzanschlusses), auf dem die Biogasaufbereitungsanlage errichtet werden soll, die über den Biogas-Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der *bayernets* angeschlossen wird, und/oder bestehen Erbbaurechte an diesem/n Grundstück/en, so hat der Anschlussnehmer gemeinsam mit der Beauftragung der Planung eine Zustimmungserklärung von jedem betroffenen Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigten zu übergeben.
- c) Der Anschlussnehmer hat die Anzahlung auf die Planungskosten gemäß nachstehender Ziffer 17.1 an *bayernets* bezahlt.

- d) Der Anschlussnehmer hat die gemäß nachstehender Ziffer 22 ggf. geforderte Sicherheitsleistung beigebracht.

### 3 Planung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen

- 3.1 Die Planung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Anschlussnehmers, soweit diese den relevanten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und dem Ziel der effizienten Leistungserbringung, insbesondere der Kosteneffizienz nicht entgegenstehen.
- 3.2 Die Planung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen erfolgt nach dem zum Zeitpunkt der Planung gültigen Stand der Technik, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben der DVGW Prüfgrundlage VP 265-1.
- 3.3 Der Anschlussnehmer hat das Recht zur Einsicht in die Planungen der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen.
- 3.4 Der Anschlussnehmer haftet für Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Planung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen und weiteren Anschlusseinrichtungen beigebrachten Informationen und Daten sowie deren Geeignetheit für den vom Anschlussnehmer angefragten Biogasnetzanschluss. *bayernets* ist zu einer Plausibilitätsprüfung nicht verpflichtet.
- 3.5 Die Qualität der durch *bayernets* erstellten Planungsunterlagen ist u.a. abhängig von den festgelegten Daten des Netzanschlussanfragenden in der Vereinbarung zur Prüfung und Vorplanung eines Biogas-Netzanschlussbegehrens. Die Planungsunterlagen umfassen mindestens:
- Rohrleitungs- und Anlagen-Schemapläne
  - Auslegung, Messung/Gasbeschaffenheitsmessung, Piping, Regelung und Druckabsicherung, Verdichter mit Rückkühlanlage, Gasaufbereitung
  - Spezifikation für den Verdichter und Aufstellungsentwurf
  - Beschreibung der funktionalen Anforderungen an Biogas-Aufbereitungs-, Biogas-Konditionierungs- und Biogas-Einspeiseanlage, sowie zu Rückströmungen und prozessbedingten Rückführungen (nach Punkt 7 VP 265-1).
  - Konfiguration für Automatisierungstechnik, Fernwirktechnik, Sicherheitstechnik, Überwachung und Stromversorgung
  - Bautechnische Anforderungen nach Punkt 10.1 der VP 265-1
  - Lageplan der Freianlagen und Erschließungskonzept
  - Zeitplan für die Verwirklichung des Biogas-Netzanschlusses (Realisierungsfahrplan)
- 3.6 *bayernets* erstellt die Leistungsbeschreibung für die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen.
- 3.7 *bayernets* stellt dem Anschlussnehmer nach Abschluss der Planung eine Kopie der Planungsunterlagen und der Leistungsbeschreibung für Biogas-Netzanschlusseinrichtungen in Papierform zur Verfügung.

#### 4 Einleitung von Genehmigungsverfahren

- 4.1 Alle im jeweiligen Einzelfall zur Errichtung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen erforderlichen Genehmigungsverfahren werden durch *bayernets* eingeleitet und durchgeführt.
- 4.2 *bayernets* informiert den Anschlussnehmer auf Anfrage, spätestens jedoch am Ende der Planungsphase, über den aktuellen Stand der eingeleiteten Genehmigungsverfahren.

#### 5 Abschluss der Planungsphase

- 5.1 Die Entscheidung des Anschlussnehmers über den Bau des Biogas-Netzanschlusses muss innerhalb von 12 Wochen nach Übermittlung der Planungsunterlagen und der Leistungsbeschreibung für Biogas-Netzanschlusseinrichtungen durch *bayernets* schriftlich bei *bayernets* vorliegen („Bauentscheidung“). Die Bauentscheidung hat dem von *bayernets* bereitgestellten Muster zu entsprechen und wird nach ihrem Vorliegen in schriftlicher Form bei *bayernets* Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 8).
- 5.2 Im Fall einer Entscheidung des Anschlussnehmers für den Bau des Biogas-Netzanschlusses erfolgt in der Bauentscheidung gemäß Ziffer 5.1 die Annerkennung und Freigabe der Planungsunterlagen und der Leistungsbeschreibung für die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen gemäß Ziffer 3 durch den Anschlussnehmer. Die Planungsunterlagen und die Leistungsbeschreibung für die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung („abgestimmte Planungsergebnisse“) und sind damit für die Vertragspartner verbindlich.
- 5.3 Im Fall einer Entscheidung des Anschlussnehmers gegen den Bau des Biogas-Netzanschlusses gilt das Netzanschlussbegehren Biogas als zurückgenommen. Der Anspruch der *bayernets* auf Kostenerstattung hinsichtlich der Planungskosten bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Geht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 5.1 keine Bauentscheidung bei *bayernets* ein, so wird *bayernets* diese Entscheidung einmalig unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich anmahnen. Geht auch innerhalb dieser Nachfrist keine Bauentscheidung bei *bayernets* ein, so gilt das Netzanschlussbegehren Biogas als durch den Anschlussnehmer zurückgenommen. Der Anspruch der *bayernets* auf Kostenerstattung hinsichtlich der Planungskosten bleibt hiervon unberührt.
- 5.5 Im Falle einer Entscheidung des Anschlussnehmers gegen den Bau des Biogas-Netzanschlusses oder gilt ein Netzanschlussbegehren als zurückgenommen richtet sich die Kostentragung nach Ziffer 19.

## II Bauphase – Projektschritt 2

### 6 Umfang der Bauphase

- 6.1 Die Bauphase beginnt mit Vorliegen der Bauentscheidung des Anschlussnehmers gemäß Ziffer 5 für den Biogas-Netzanschluss bei *bayernets*.
- 6.2 Die Bauphase endet mit der Inbetriebnahme des Biogas-Netzanschlusses gemäß Ziffer 13.
- 6.3 Die Bauphase des Biogas-Netzanschlusses umfasst folgende Tätigkeiten:
- a) den Abschluss der erforderlichen Genehmigungsverfahren gemäß Ziffer 7,
  - b) die Bestellung der erforderlichen Dienstbarkeiten gemäß Ziffer 8,
  - c) die Ausschreibung und Beauftragung der für den Bau der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen erforderlichen Leistungen gemäß Ziffer 9,
  - d) den Bau der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen gemäß Ziffer 10,
  - e) die technische Abnahme der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen gemäß Ziffer 11,
  - f) die Übereignung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen an den Netzeigentümer gemäß Ziffer 12,
  - g) die Inbetriebnahme des Biogas-Netzanschlusses gemäß Ziffer 13
- 6.4 Die Tätigkeiten der Bauphase gemäß Ziffer 6.3 a), b), e) und g) werden durch *bayernets* durchgeführt. *bayernets* ist berechtigt, diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen.
- 6.5 Die Tätigkeiten der Bauphase gemäß Ziffer 6.3 c) werden durch den Anschlussnehmer durchgeführt. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen.
- 6.6 Abweichend davon entfällt die Verpflichtung nach Ziffer 6.5 für den Anschlussnehmer, sofern er die Errichtung des Biogas-Netzanschlusses gemäß § 33 (7) Satz 3 durch *bayernets* durchführen lässt. Der Anschlussnehmer und *bayernets* schließen hierzu eine gesonderte Bauvereinbarung. Die Vornahme des Biogas-Netzanschlusses durch *bayernets* richtet sich nach den Regelungen der Bauvereinbarungen.
- 6.7 Während der Bauphase führt *bayernets* die Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.3 a), b), d), e) und g) auch für ggf. erforderliche weitere Anschlusseinrichtungen durch.
- 6.8 Die Vertragspartner werden sich bei der Durchführung der Tätigkeiten der Bauphase nach entsprechender Aufforderung bestmöglich unterstützen.
- 6.9 Die Vertragspartner verpflichten sich zur effizienten Leistungserbringung gemäß § 33 (7) GasNZV.
- 6.10 Die Vertragspartner informieren den jeweils anderen Vertragspartner auf Anfrage über den Stand der Tätigkeiten.

## 7 Abschluss von Genehmigungsverfahren

- 7.1 *bayernets* informiert den Anschlussnehmer auf Anfrage über den Stand der Genehmigungsverfahren sowie ohne gesonderte Anfrage über deren Abschluss.
- 7.2 *bayernets* haftet nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht für ein bestimmtes Ergebnis des/der Genehmigungsverfahren/s.

## 8 Dingliche Sicherungen

Ergänzend zu der Verpflichtung des Anschlussnehmers gemäß § 7 Biogas-Netzanschlussvertrag kostenfrei und unentgeltlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen und die weiteren Anschlusseinrichtungen zu bestellen und im Grundbuch eintragen zu lassen, vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

- 8.1 Das/die von den Biogas-Netzanschlusseinrichtungen und weiteren Anschlusseinrichtungen betroffene/n Grundstück/e werden in Anlage 2 (Aufstellung der erforderlichen Dienstbarkeiten) aufgeführt.
- 8.2 Sofern und soweit das/die von den Biogas-Netzanschlusseinrichtungen und den weiteren Anschlusseinrichtungen betroffene/n Grundstück/e nicht im Alleineigentum des Anschlussnehmers steht/en, richtet sich die Beteiligung des Anschlussnehmers an den entstehenden Kosten der dinglichen Sicherung nach den Bestimmungen zur Kostentragung nach Punkt III „Kostentragung“ dieses Vertrages.
- 8.3 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer und/oder bestehen an dem/den betroffenen Grundstücke/s Erbbaurechte, so holt der Anschlussnehmer die Erlaubnis des Eigentümers und/oder des Erbbauberechtigten ein, das/die betroffene/n Grundstück/e auch vor Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Zwecke dieses Vertragsverhältnisses in Besitz zu nehmen und zu bebauen. Entsprechendes gilt für Nutzungsberechtigte des jeweiligen Grundstückes, wie z.B. Pächter.
- 8.4 Sollte eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das/die von den Biogas-Netzanschlusseinrichtungen und den weiteren Anschlusseinrichtungen betroffene/n Grundstück/e nicht oder nicht freihändig zu angemessenen Bedingungen eingeholt werden können, werden die Vertragspartner über die Durchführung eines Enteignungsverfahrens einvernehmlich befinden.

## 9 Vergabe der für den Bau der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen erforderlichen Leistungen

- 9.1 Der Anschlussnehmer hat bei der Vergabe der für die Erstellung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen erforderlichen Leistungen an einen Dritten sicherzustellen, dass die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung gemäß § 33 (7) GasNZV beachtet werden.

Er ist daher und insbesondere zur Sicherstellung der Kosteneffizienz grundsätzlich verpflichtet für die Vergabe der Leistungen zur Erstellung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen an Dritte eine Ausschreibung durchzuführen.

- 9.2 Bei der Vergabe und der Ausschreibung sind folgende Grundsätze zu beachten:
- a) Die Ausschreibung ist nach Abschluss der Genehmigungsverfahren gemäß Ziffer 7 und Einholung der Dienstbarkeiten in notarieller Form gemäß Ziffer 8, das Vorliegen der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch ist nicht zwingend erforderlich, durchzuführen.
  - b) Die Ausschreibung ist objektiv und diskriminierungsfrei zu gestalten.
  - c) Grundlage der Ausschreibung ist die gemäß Ziffer 3 erstellte Leistungsbeschreibung für die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen.
  - d) Alle erforderlichen Leistungen sind gesammelt zur Erbringung durch einen Generalunternehmer auszuschreiben.
  - e) Sind für die Durchführung der Vergabe gesetzliche und/oder verordnungsrechtliche Bestimmungen zu beachten, so erfolgt die Vergabe unter Beachtung und Anwendung dieser Bestimmungen.
  - f) Soweit keine gesetzlichen und/oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, sind in das Vergabeverfahren mindestens 3 qualifizierte und leistungsfähige Dritte einzubeziehen.
- 9.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Bieterauswahl mit *bayernets* abzustimmen und der *bayernets* rechtzeitig vor Beauftragung des Dritten mit der Erstellung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen („Zuschlag“) folgende Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen sowie Informationen bereitzustellen
- vorgesehene Zuschlagsentscheidung einschließlich Begründung unter Angabe der Bieter und der jeweiligen Angebotspreise
  - Terminplan
  - Verhandlungsprotokolle
  - Vergabe- und Angebotsunterlagen des Bieters, dem der Zuschlag erteilt werden soll.
- bayernets* ist berechtigt darüber hinaus weitere Unterlagen und Informationen zu verlangen.
- 9.4 Die Zuschlagserteilung hat insbesondere dem Grundsatz einer effizienten Leistungserbringung gemäß Ziffer 9.1 zu genügen.
- 9.5 Ein Abweichen von vorstehenden Bestimmungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der *bayernets* zulässig.
- 9.6 Die Pflicht zur Durchführung einer Ausschreibung nach Ziffern 2 bis 5 entfällt, wenn die Erstellung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen ausschließlich durch den Anschlussnehmer selbst, d.h. ohne sich in wesentlichen Tätigkeiten eines Dritten zu bedienen, erfolgt oder der Anschlussnehmer *bayernets* mit der Erstellung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen beauftragt. Ziffer 1 gilt entsprechend.

## 10 Bau der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen durch den Anschlussnehmer

- 10.1 Der Bau der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen erfolgt gemäß den anerkannten und freigegebenen Planungsergebnissen sowie der Leistungsbeschreibung unter der Aufsicht des Anschlussnehmers.
- 10.2 Ein Abweichen von den abgestimmten Planungsergebnissen und/oder der Leistungsbeschreibung ist im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner zulässig. Sofern ein Vertragspartner eine Abweichung beabsichtigt, hat er vorab die schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners einzuholen.
- 10.3 Beim Bau sind die Vorgaben der technischen Anforderungen der *bayernets* für Netzanschlüsse (Anlage 6) einzuhalten.
- 10.4 Des Weiteren gelten alle in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, technischen Regeln und insbesondere das gültige Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 10.5 Ist während des Baus eine Verschiebung der geplanten Termine um mehr als 2 Wochen absehbar, informiert der Anschlussnehmer *bayernets* darüber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich.
- 10.6 Übersteigen die tatsächlich erwarteten Baukosten die veranschlagten Baukosten (laut Angebotspreisen in den Vergabeergebnissen) um mehr als 5 %, informiert der Anschlussnehmer *bayernets* darüber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich.
- 10.7 Der Anschlussnehmer ermöglicht *bayernets* unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 3 Tagen jederzeit die Inspektion des Baus der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen.
- 10.8 Die Anbindung bzw. Verbindung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen an das Netz der *bayernets* wird von *bayernets* selbst durchgeführt. *bayernets* kann diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen. Der Termin für die Durchführung wird von *bayernets* im Zeitplan für die Errichtung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen festgelegt (siehe Ziffer 3.5).

## 11 Technische Abnahme der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen

- 11.1 Der Anschlussnehmer informiert *bayernets* schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellung über die Fertigstellung aller gemäß Ziffer 9 beauftragten Bauarbeiten („Meldung über die Fertigstellung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen“).
- 11.2 Innerhalb von 2 Wochen nach Meldung über die Fertigstellung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen wird durch den Anschlussnehmer in Abstimmung mit *bayernets* ein Termin für die technische Abnahme der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen durch eine im DVGW-Regelwerk festgelegte befähigte Person (Sachverständiger oder Sachkundiger) angesetzt.
- 11.3 Für die Abnahme der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen durch *bayernets* gelten insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Der Bau ist entsprechend den abgestimmten Planungsergebnissen erfolgt.
  - Der Bau wurde unter Einhaltung der Anforderungen des technischen Regelwerks (z. B. der DVGW-Arbeitsblätter G 262, VP 265-1), sowie der technischen Anforderungen der *bayernets* für Netzanschlüsse (Anlage 6) ausgeführt.
- 11.4 Werden die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen nicht abgenommen, so teilt *bayernets* dem Anschlussnehmer die erforderlichen Nachbesserungen mit. Der Anschlussnehmer sorgt für die Mängelbeseitigungsarbeiten an den Biogas-Netzanschlusseinrichtungen.
- 11.5 Werden die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen technisch abgenommen, so erfolgt eine Abnahmeerklärung von *bayernets* an den Anschlussnehmer. Durch die Durchführung der Abnahme bzw. die Abnahmeerklärung übernimmt *bayernets* keine Verantwortung oder Haftung für die Funktionsfähigkeit und/oder Mängelfreiheit der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen.

## 12 Übereignung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen

Ergänzend zu § 3 Ziffer 1 des Biogas-Netzanschlussvertrages vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

- 12.1 Die Übereignung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen hat nach Fertigstellung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen und weiteren Anschlusseinrichtungen mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der erstmaligen Einspeisung von Biogas aus der Biogas-Aufbereitungsanlage über den Biogas-Netzanschluss in das Netz der *bayernets* zu erfolgen.

Vor Übertragung des Eigentums an den Netzeigentümer ist eine Einspeisung von Biogas in das Netz der *bayernets* unzulässig.

- 12.2 Über die Übereignung gemäß Ziffer 12.1 werden der Anschlussnehmer und der Netzeigentümer einen rechtsgültigen, insbesondere formwirksamen Übereignungsvertrag schließen und *bayernets* vor Einspeisung in das Netz der *bayernets* zur Kenntnis geben. Dieser Übereignungsvertrag soll nicht vor Vorliegen der technischen Abnahmeerklärung gemäß Ziffer 11.5 geschlossen.
- 12.3 Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, das im Übereignungsvertrags gemäß Ziffer 12.2 zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzeigentümer Regelungen zu folgenden Punkten getroffen werden:
- a) die Höhe der gesamten im Rahmen der Errichtung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen angefallenen, effizienten Baukosten gemäß Ziffer 15,
  - b) die Höhe der jeweils zu tragenden Kostenanteile.
- 12.4 Der Anschlussnehmer und *bayernets* sind verpflichtet, sich gegenseitig und dem Netzeigentümer vorab alle zur Prüfung der gesamten im Rahmen der Errichtung der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen angefallenen Baukosten erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 12.5 Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäß Ziffer 12.2 übergibt der Anschlussnehmer eine Bestandsdokumentation für die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen an *bayernets*.

Die Bestandsdokumentation umfasst mindestens:

- Lageplan
- Anlagenschema/Ex-Schutzdokumentation
- Wartungsbuch
- Qualitätsdokumentation ( z. B. Rohrbuch, Werksabnahmezeugnisse)
- Abnahmebescheinigungen

### 13 Inbetriebnahme des Biogas-Netzanschlusses

- 13.1 Die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Biogas-Netzanschlusses richten sich nach dem AGB Biogas-Netzanschluss (Anlage 5) und den technischen Anforderungen der *bayernets* für Netzanschlüsse (Anlage 6).
- 13.2 Eine – auch nur testweise – Inbetriebnahme ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der *bayernets* ist unzulässig.
- 13.3 *bayernets* und der Anschlussnehmer stimmen den geplanten Inbetriebnahmetermin des Biogas-Netzanschlusses rechtzeitig – in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme – ab.

### III Kostentragung

#### 14 Planungskosten

14.1 Planungskosten umfassen alle Kosten, die zur Ausführung der Tätigkeiten gemäß Ziffer 1 anfallen.

14.2 Planungskosten umfassen dabei unter anderem:

- Kosten für Eigenleistungen der *bayernets*,
- Kosten für durch Dritte erbrachte Leistungen insbesondere Ingenieurleistungen, juristische und notarielle Tätigkeiten,
- Behörden- und Genehmigungskosten und
- Sachaufwand

#### 15 Baukosten

15.1 Baukosten umfassen Kosten, die zur Ausführung der Tätigkeiten gemäß Ziffer 6 anfallen. Baukosten umfassen alle Aufwendungen/Ausgaben, die nach den geltenden steuerlichen Vorschriften für ein selbst erstelltes bzw. beschafftes Wirtschaftsgut aktivierungspflichtig sind.

15.2 Baukosten umfassen dabei unter anderem:

- Kosten für Eigenleistungen der *bayernets*,
- Kosten für durch Dritte erbrachte Leistungen insbesondere Anlagen und Bauleistungen,
- Behörden- und Genehmigungskosten
- Kosten der dinglichen Sicherung, soweit die Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nicht kostenfrei zu erfolgen hat und
- Sachaufwand,

15.3 Von den Kostentragungsregelungen nach dieser Vereinbarung umfasst sind Baukosten nach Maßgabe der folgenden Bedingungen:

- Die Baukosten sind für Einrichtungen angefallen, die auf Basis der abgestimmten Planungsergebnisse errichtet wurden.
- Die Baukosten sind effizient im Sinne des § 33 (7) GasNZV.

#### 16 Kostentragung

16.1 Planungs- und Baukosten für die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen gemäß Ziffern 14 und 15 werden von *bayernets* zu 75% und vom Anschlussnehmer zu 25% getragen. Bei einem Biogas-Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer sind die Planungs- und Baukosten auf maximal 250.000,00 € beschränkt.

- 16.2 Planungs- und Baukosten für weitere Anschlusseinrichtungen trägt *bayernets* zu 100%.
- 16.3 Planungs- und Baukosten für jene Teile der Verbindungsleitung, die eine Länge von zehn Kilometern überschreiten, trägt der Anschlussnehmer zu 100%.
- 16.4 Planungs- und Baukosten für Zusatzeinrichtungen, die nicht zu den Biogas-Netzanschlusseinrichtungen gehören und die auf Wunsch des Anschlussnehmers errichtet werden, trägt der Anschlussnehmer zu 100%.
- 16.5 Vorstehende Regelungen gelten auch für Fälle einer Erweiterung des Biogas-Netzanschlusses zur Erhöhung der vereinbarten Einspeisekapazität.
- 16.6 Für sonstige Änderungen des Biogas-Netzanschlusses nach Erstinbetriebnahme, auf Anforderung eines Vertragspartners, erfolgt die Tragung der Planungs- und Baukosten jeweils durch den anfordernden Vertragspartner.

## **17 Rechnungsstellung und Zahlung für die Planungskosten**

- 17.1 *bayernets* stellt dem Anschlussnehmer zu Beginn der Planungsphase einen Anzahlungsbeitrag in Höhe von 50% der voraussichtlich auf den Anschlussnehmer entfallenden Planungskosten in Rechnung. Die tatsächlich entstehenden Planungskosten können von den voraussichtlichen Kosten abweichen.
- 17.2 *bayernets* stellt dem Anschlussnehmer nach Abschluss der Planungsphase eine Rechnung in Höhe der Differenz zwischen den gesamten auf den Anschlussnehmer entfallenden tatsächlich entstandenen Planungskosten und der bereits geleisteten Anzahlung gemäß Ziffer 17.1.

## **18 Rechnungsstellung und Zahlung Baukosten der Biogas-Netzanschlusseinrichtungen**

- 18.1 Der Anschlussnehmer stellt *bayernets* mit der Aufnahme der Einspeisung von Biogas aus der Biogasaufbereitungsanlage über den Biogas-Netzanschluss in das Netz der *bayernets* die tatsächlich bei ihm angefallenen effizienten Baukosten in Höhe der Kostentragungspflicht der *bayernets* nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Rechnung.
- 18.2 Die gesamten tatsächlich angefallenen Baukosten sind in der Rechnung in prüffähiger Form offen zu legen.

## **19 Ausnahmen von der Kostentragung gemäß Ziffer 16**

- 19.1 Abweichend von Ziffer 16 trägt der Anschlussnehmer die Gesamtkosten für den Biogas-Netzanschluss und die weiteren Anschlusseinrichtungen soweit in diesem Vertrag vorgesehen und in folgenden Fällen:
  - a) Das Netzanschlussbegehren Biogas wird durch den Anschlussnehmer zurückgenommen.

- b) Der Biogas-Netzanschlussvertrag endet.
- c) Der Biogas-Netzanschluss wird am Netz der *bayernets* nicht realisiert.
- d) Der Biogas-Netzanschluss wird nicht spätestens 12 Monate nach Fertigstellung in Betrieb genommen.

Soweit beide Vertragsparteien für das Vorliegen eines vorstehend genannten Falles nach diesem Vertrag verantwortlich sind, tragen die die bereits entstandenen Kosten anteilig entsprechend ihren jeweiligen Verursachungsbeiträgen.

19.2 Die Gesamtkosten für den Biogas-Netzanschluss und die weiteren Anschlusseinrichtungen umfassen alle Kosten, die während der Planungs- und/oder Bauphase bis zum Zeitpunkt des Eintretens der Bedingung gemäß Ziffer 19.1 aufgelaufen sind und – im Falle von aktivierten Investitionen – noch nicht abgeschrieben wurden, abzüglich der vom Anschlussnehmer tatsächlich geleisteten Baukostenzuschüsse bzw. Anzahlungen. Dies umfasst u.a. folgende Kosten:

- Kosten für Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Kosten für Biogas-Netzanschlusseinrichtungen,
- Kosten für weitere Anschlusseinrichtungen,
- Kosten für bereits getroffene Maßnahmen zum Netzausbau gemäß §§ 33 (10) und 34 (2) Satz 3 GasNZV um den Netzanschluss zu ermöglichen,
- Kosten für nach dieser Vereinbarung durchgeführte Bonitätsprüfungsverfahren und
- Kosten für den Rückbau des Biogas-Netzanschlusses.

19.3 Reduziert *bayernets* die vereinbarte Einspeisekapazität gemäß § 4 (1) Biogas-Netzanschlussvertrag, so trägt der Anschlussnehmer die entstandenen und entstehenden Mehrkosten in den gemäß Ziffer 19.2 aufgezählten Kostenpositionen im Vergleich zu jenen Kosten, die für einen Biogas-Netzanschluss mit der nunmehr vereinbarten (d.h. reduzierten) Einspeisekapazität entstanden wären.

19.4 Darüberhinaus hat der Anschlussnehmer sämtliche Mehrkosten aus und im Zusammenhang mit fehlerhaften Angaben des Anschlussnehmers zum Biogasnetzanschluss zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Mehrkosten in den gemäß Ziffer 19.2 aufgezählten Kostenpositionen.

## 20 Regelungen zur Kostenverrechnung von Eigen- und Drittleistungen zwischen den Vertragspartnern

Diese umfassen:

20.1 Regelungen zur Weiterverrechnung von Drittleistungen

Drittleistungen der *bayernets* werden mit einem im Einzelfall der Höhe nach zu vereinbarenden Koordinierungsaufschlag an den Anschlussnehmer weiterverrechnet.

20.2 Regelungen zur Verrechnung von Eigenleistungen der Vertragspartner (*bayernets*/Anschlussnehmer)

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung der maßgeblichen Stundensätze. Gegebenenfalls kann eine Pauschalisierung vereinbart werden.

## 21 Allgemeine Zahlungsbedingungen

- 21.1 Zusätzlich zu den vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten hat der Anschlussnehmer an *bayernets* die darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen. Dies gilt auch für zu leistende Anzahlungen.
- 21.2 Rechnungen der *bayernets* werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin fällig. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn der fällige Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem jeweils in der Rechnung angegebenen Konto in frei verfügbaren Mitteln gutgeschrieben worden ist.
- 21.3 Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist *bayernets* - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gemachten Basiszinssatz zu verlangen.
- 21.4 Einwendungen gegen Rechnungen der *bayernets* sind vom Anschlussnehmer unverzüglich und schriftlich gegenüber *bayernets* zu erheben. Sie berechtigen den Anschlussnehmer, sofern nicht offensichtliche Rechenfehler vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung.
- 21.5 Gegen die Ansprüche der *bayernets* kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten und nicht verjährten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 22 Bonitätsprüfungsverfahren und Sicherheitsleistung

- 22.1 *bayernets* ist berechtigt, zu Beginn der Planungs- und/oder Bauphase eine Bonitätsprüfung des Anschlussnehmers durchzuführen bzw. eine durchgeführte Bonitätsprüfung jederzeit zu wiederholen, wenn sich die zugrundegelegten Umstände maßgeblich geändert haben oder eine Änderung zu vermuten ist. Hierzu führt *bayernets* Auswertungen öffentlich verfügbarer Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünften, durch. Der Anschlussnehmer stellt *bayernets* auf Verlangen weitere für die Bonitätsbeurteilung erforderliche Informationen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, unverzüglich anzuzeigen.
- 22.2 Ergibt die Bonitätsprüfung keine ausreichende Bonität des Anschlussnehmers oder entfällt eine solche, ist *bayernets* berechtigt eine angemessene Sicherheit für die jeweilige Phase zu verlangen.
- 22.3 Die Sicherheitsleistung kann durch Einzahlung auf ein von *bayernets* benanntes Bankkonto, in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft oder Garantieerklärung eines boniblen Bank oder eines Dritten erbracht werden. Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Einzahlungen werden mit einem in der Höhe zu vereinbarenden Zinssatz verzinst. Zinsen werden von *bayernets* einmalig bei Rückzahlung der Sicherheitsleistung gezahlt.
- 22.4 *bayernets* ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer die verlangte Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder die Sicherheitsleistung nachträglich nicht mehr ausreichend ist, ohne dass innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzsicherheit gestellt wird.



## IV Allgemeine Regelungen

### 23 Schadensversicherung

- 23.1 Der Anschlussnehmer ist zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer den gesamten Vertragszeitraum abdeckenden, angemessenen Schadensversicherung verpflichtet, die die von ihm jeweils zu tragenden Risiken nach diesem Vertrag abdeckt.
- 23.2 Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen, wenn sie zu den regulären Prämien für das vom Anschlussnehmer zu tragende Risiko für den gesamten Vertragszeitraum Deckungssummen in ausreichender Höhe insbesondere für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Umwelt- und Umwelthaftungsschäden vorsieht.
- Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen, soweit im Einzelfall der abzudeckende Schadensumfang nicht bestimmt ist.
- 23.3 Der Anschlussnehmer hat das Vorhandensein der Schadensversicherung auf Verlangen der *bayernets* unverzüglich nachzuweisen.
- Wesentliche Änderungen bzgl. der Schadensversicherung sind *bayernets* unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Endet die Schadensversicherung vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Anschlussnehmer verpflichtet mit einer Vorlaufzeit von einem (1) Monat zum Zeitpunkt der Beendigung der *bayernets* die Beendigung schriftlich anzuzeigen und das Fortbestehen einer angemessenen Schadenversicherung nachzuweisen.
- 23.4 Weist der Anschlussnehmer das Bestehen einer angemessenen Schadenversicherung nicht oder nicht rechtzeitig nach oder treten hinsichtlich der Versicherung wesentliche Änderungen gleich aus welchem Rechtsgrund ein mit der Folge, dass keine angemessene Schadenversicherung mehr besteht, ist *bayernets* berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### 24 Haftung

Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, gilt folgende Regelung:

- 24.1 *bayernets* haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, *bayernets* selbst, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

- 24.2 Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. von Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung über die Kostentragung, Planungs- und Bauphase überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet *bayernets* für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, *bayernets* selbst, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der *bayernets* im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 24.3 *bayernets* haftet für Sach- und Vermögensschäden bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten, es sei denn, *bayernets* selbst, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt; die Haftung der *bayernets* im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 24.4 Als vertragstypische vorhersehbare Schäden sind im Fall des Absatz (2) Sachschäden in Höhe von 1 Mio. € und Vermögensschäden in Höhe von 0,5 Mio. € anzusehen.  
Im Fall des Absatz (3) ist als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden ein Sachschaden in Höhe von 0,75 Mio. € und ein Vermögensschäden in Höhe von 0,25 Mio. € anzusehen.
- 24.5 Die vorstehenden Absätze gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der *bayernets*.
- 24.6 Die Haftung nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes, des Produkthaftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 25 Anpassung an geänderte rechtliche und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen**
- 25.1 Die Regelungen der Vereinbarung beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- 25.2 Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere durch oder auf Grund Gesetzes oder durch bestandskräftige behördliche Festsetzungen auch im Einzelfall oder bei Änderungen des Netzzugangsmodells, einschließlich der zugrunde liegenden Kapazitätsberechnungen, ist *bayernets* berechtigt, die entsprechenden Regelungen der Vereinbarung anzupassen, soweit die Änderung nicht ohnehin zwingend und/oder abschließend gilt.
- 25.3 Anpassungen der Vereinbarung wird *bayernets* dem Anschlussnehmer mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen.
- 25.4 Ist der Anschlussnehmer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden oder ist die Anpassung für den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer unzumutbar, so hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Anschlussnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 25.5 Bei zwingenden und/oder abschließenden Änderungen wird *bayernets* die entsprechenden Regelungen anpassen und dem Anschlussnehmer die Anpassungen mitteilen.

## 26 Rechtsnachfolge

- 26.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 26.2 Der Zustimmung bedarf es nicht im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder wenn an die Stelle der *bayernets* ein anderer Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG in die sich aus einem Netzanschlussvertrag bzw. einem Netzanschlussnutzungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt. Der jeweilige Vertragspartner wird den jeweils anderen Vertragspartner in diesen Fällen schriftlich benachrichtigen.

## 27 Wirtschaftlichkeitsklausel

- 27.1 Sollten während der Laufzeit der Vereinbarung unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf die Vereinbarung haben, für die in der Vereinbarung keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsschluss nicht bedacht wurden, und sollten infolgedessen eine oder mehrere vertragliche Bestimmungen für einen Vertragspartner unzumutbar werden, so kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
- 27.2 Der Anspruch auf Anpassung der Vertragsbestimmungen nach Absatz 1 besteht von dem Zeitpunkt an, an dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Umstände von dem anderen Vertragspartner die Vertragsanpassung schriftlich gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner nicht zuzumuten war.

## 28 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann nur einvernehmlich, ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

## 29 Schiedsgericht

- 29.1 Die Vertragspartner werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden Streitigkeiten im Verhandlungswege beizulegen.
- 29.2 Alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden Streitigkeiten werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.

- 29.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von vier Wochen zu benennen, kann die jeweils andere Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichts München auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragspartner bindend. Die zwei bestellten Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden aus. Haben die Schiedsrichter binnen vier Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann ein Vertragspartner den Präsidenten des Oberlandesgerichts München auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.
- 29.4 Ort des Schiedsverfahrens ist München. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht München. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.

### 30 Salvatorische Klausel

- 30.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung sowie der weiteren Anlagen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung sowie der weiteren Anlagen dadurch nicht berührt.
- 30.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Zweck und Ergebnis und den beiderseitigen Interessen der Vertragspartner möglichst nahe kommende andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

### 31 Laufzeit, Inkrafttreten, Kündigung

- 31.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 31.2 Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner aus wichtigem Grund schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 31.3 *bayernets* ist darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag oder einem eigenen Antrag des Anschlussnehmers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers fristlos zu kündigen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, *bayernets* unverzüglich über einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu unterrichten. Der ungehinderte Zugang zu den Anschlusseinrichtungen muss auch in diesem Fall gewährleistet sein.

- 31.4 *bayernets* ist berechtigt diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn eine für den Biogas-Netzanschluss und/oder weitere Anschlusseinrichtungen erforderliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit an einem Grundstück nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen erlangt werden kann und ein Enteignungsverfahren nicht durchgeführt werden soll oder erfolglos endet.
- 31.5 Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung, so hat der den Kündigungsgrund zu vertretende Vertragspartner dem jeweils anderen Vertragspartner die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt (Bau des Biogas-Netzanschlusses sowie ggf. weiterer Anschlusseinrichtungen) oder der Kündigung entstandenen und entstehenden Kosten zu erstatten und/oder Folgen einzustehen sowie ihn von Ansprüchen Dritter freistellen. Gleiches gilt für den Vertragspartner aus dessen Risikosphäre der Kündigungsgrund entstammt. Ersparte Aufwendungen sowie Mitverursachungsbeiträge des jeweils anderen Vertragspartners sind in Anrechnung zu bringen
- 31.6 Hat der Anschlussnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten hat oder liegt ein Kündigungsgrund nach Ziffer 31.3 vor, so gilt die Kostentragungsregelung des § 20.
- 31.7 Zum Zeitpunkt der Beendigung bereits oder mit bzw. durch Beendigung des Vertragsverhältnisses entstandene Ansprüche des jeweiligen Vertragspartner bleiben unberührt.

## 32 Bestandteile dieser Vereinbarung

- 32.1 Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
- a) Technische Anforderungen der *bayernets* für Netzanschlüsse
  - b) Allgemeine Geschäftsbedingungen der *bayernets* GmbH für den Biogas-Netzanschluss und die Biogas-Netzanschlussnutzung (AGB Biogas-Netzanschluss)
  - c) Technische Parameter des Biogas-Netzanschlusses
  - d) Aufstellung der erforderlichen Dienstbarkeiten
  - e) Texte der zu vereinbarenden Dienstbarkeiten
  - f) Planungsunterlagen und Leistungsbeschreibung für die Biogas-Netzanschlusseinrichtungen
  - g) Bauentscheidung
- 32.2 Im Fall von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den AGB Biogas-Netzanschluss haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang.

München, den

xxxx, den

*bayernets* GmbH

xxxxx